

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet zwischen der B 4 und dem Fuhlendorfer Weg für den Änderungsbereich südlich der August-Kühl-Straße

Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 16.10.1979 - Az.: IV 2/61.21/Schr. - den von der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.1979 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 25 für das vorgenannte Gebiet gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976/6.7.1979 genehmigt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sah für die Grundstücke südlich der August-Kühl-Straße die Festsetzung von drei zweigeschossigen fünfzeiligen Reihenhäusern mit einer Dachneigung zwischen 30 und 35° und einer Firstrichtung in Ostwestrichtung vor.

Die Grundstückseigentümerin hat nunmehr eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 dahingehend beantragt, daß anstelle der im Bebauungsplan ausgewiesenen 3 zweigeschossigen fünfzeiligen Reihenhäuser 3 zweigeschossige sechszeilige Reihenhäuser mit einer Dachneigung von 45° ausgewiesen werden. Die Firstrichtung wird in Nordsüdrichtung festgelegt. Mit dieser beabsichtigten Änderung passen sich die Haustypen den bereits bestehenden östlich des Änderungsbereiches gelegenen Reihenhäusern an.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.4.1983 beschlossen, wegen der geringfügigen Änderung des Bebauungsplanes und da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, von einer Beteiligung der Bürger nach § 2a BBauG 1976/79 abzusehen.

In Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Segeberg wurde zur Beschleunigung des Änderungsverfahrens festgelegt, daß die Verfahrensteile nach § 2 Abs. 5 BBauG (Vorentwurf) und § 2a Abs. 6 BBauG (Entwurf) zusammengefaßt werden.

Bis auf die festgesetzten Änderungen bleiben die Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet zwischen B 4 und Fuhlendorfer Weg in seiner Ursprungsfassung rechtsverbindlich erhalten.

Kosten durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 entstehen der Stadt Bad Bramstedt nicht, so daß die entstehenden Erschließungskosten aus der Begründung zum genehmigten Bebauungsplan zu entnehmen sind.

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "B 4/ Fuhlendorfer Weg" für den Änderungsbereich südlich der August-Kühl-Straße ist von der Stadtverordnetenversammlung am 21.6.1983 gebilligt worden.

Bad Bramstedt, den 29. JUNI 1983

Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat



J. Andeels
Bürgermeister